Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 5-6

Artikel: Von unserer Landesverteidigung unter dem Regime des Völkerbundes
Autor: Hunziker, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155361

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Jahrg. August/September 1924 Heft 5/6

Von unserer Landesverteidigung unter dem Regime des Völkerbundes.

Von **Otto Hunziker**, Zofingen.

I.

Eine Zeitlang sprach man in der Schweiz nicht mehr gern von unserer Landesverteidigung in einem allfälligen künftigen Krieg. Die maßgebenden Kreise, die den sofortigen Beitritt der Schweiz zum Völkerbund vor einer gehörigen Wahrung der vollen Neutralität propagiert und herbeigeführt haben, vermieden es so lange wie möglich, diese Frage zu berühren. Fußte doch ihre Hauptargumentation, mit der sie so leichthin die wirtschaftliche und finanzielle Neutralität unseres Landes preiszugeben bereit waren, einzig auf der Illusion, daß eine Landesverteidigung für uns fast unnötig geworden sei angesichts der Friedensgarantieen des Völkerbundes. Und bei den Gegnern eines vorzeitigen Beitritts zum Völkerbund hat die entmutigende Frage drückend gewirkt: wozu eigentlich der kostspielige Aufwand der Landesverteidigung, wenn die Schweiz im Fall kriegerischer Verwicklungen kraft Völkerbundspflichten unter Umständen doch verhalten werden kann, in einem künftigen Krieg wenigstens wirtschaftlich und finanziell Partei für fremde Interessen ergreifen zu müssen?

Heute aber ist man in der Schweiz doch wieder zu einer Erörterung unserer Landesverteidigung gekommen. Der Bundesrat legt eine neue Ergänzung der Truppenordnung vor. Aus ihrer ganzen Anlage ist zu schließen, daß der schweizerische Bundesrat trotz der vormals von ihm so stark betonten Friedensgarantieen des Völkerbundes heute der Meinung ist, daß unser Land militärisch eine noch kräftigere Landesverteidigung nötig habe als bis anhin! Und im weitern ist aus dieser Truppenordnung ersichtlich, daß der schweizerische Generalstab und der Bundesrat unsere Landesverteidigung offenbar auch weiterhin so gestalten möchten, daß sie sich gegen jeden gewaltsamen militärischen Einbruch, von welcher Seite er komme, richten würde. In diesem Sinne sollen unsere Truppen namentlich für den Krieg im Gebirge ausgebildet werden. Die Gestaltung unserer Militärordnung denkt sich also unser Generalstab nicht etwa so, daß die schweizerische Armee taktisch und strategisch mehr ein Glied einer Völkerbundsarmee bilden würde und auch demgemäß formiert und ausgestaltet werden müßte.

Diese letztere Auffassung hat aber in hohen militärischen Kreisen unseres Landes, namentlich der welschen Schweiz, ebenfalls ihre konsequenten und eifrigen Anhänger. Zu ihren Wortführern gehört Herr Oberst F. Feyler, der militärische Berichterstatter der „Gazette de Lausanne", der soeben in einer militärpolitischen Zeit- und Streit-

schrift[1]) zu dieser Frage unserer Landesverteidigung unter dem Regime des Völkerbunds in einer überraschend dezidierten Weise Stellung nimmt. Das Volk der deutschen Schweiz tut gut daran, von dieser militärpolitischen Einstellung einflußreicher welscher Offizierskreise Kenntnis zu nehmen und rechtzeitig eine entschiedene Stellungnahme unserer militärischen und politischen Landesbehörden zu diesen Tendenzen zu veranlassen.

II.

Oberst Feyler gibt im Vorwort selbst als Zweck seiner Abhandlung an: eine Nachprüfung jener These von Pictet de Rochemont durchzuführen, wonach „die Neutralität der Schweiz im wahren Interesse der gesamteuropäischen Politik selbst gelegen sei". Unter Geltendmachung dieser These hat bekanntlich seinerzeit der Genfer Staatsmann den Regierungen Europas am Wiener Kongreß von 1815 empfohlen, die Selbständigkeit, Integrität und Neutralität der Schweiz für ewige Zeiten anzuerkennen und zu garantieren. Oberst Feyler vertritt nun in seiner Abhandlung den Standpunkt, daß diese These der strategischen und politischen Stellung der Schweiz, zumal seit ihrem Beitritt zum Völkerbund, nicht mehr entspreche. Hier sein Gedankengang:

Pictet de Rochemont gelangte zu seiner These in der Erwägung daß die europäischen Mächte gemäß den Erfahrungen der Feldzüge von 1799 insgesamt ein Interesse daran haben, das schweizerische Territorium, „weil schwierig, gefahrvoll und zu Offensiven ungeeignet", nicht mehr als Operationsgebiet zu wählen. Merkwürdigerweise treffe man heute in der schweizerischen Presse und andern schweizerischen Kundgebungen, so auch in dem Memorial des Bundesrates an die Pariser Friedenskonferenz, d. d. 8. Februar 1919, inbezug auf die neuerliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität, auf die diametral entgegengesetzte Theorie: der militärische Besitz der Schweiz und ihrer Alpenpässe, so heiße es jetzt, bilde den Schlüssel für den Besitz oder die Vormacht ganz Europas. Ein jeder der europäischen Rivalen habe ein Interesse daran, in den Besitz dieser Zentralfestung zu gelangen. Daher sei es im Interesse des Friedens und ganz Europas geboten, daß unser zentrales Gebirgsland diesen Rivalen unzugänglich und neutral bleibe. Unser Land in seiner Neutralität besorge so gewissermaßen die Wacht Europas. Aus dieser Ideologie heraus resultiere denn auch die andere in der Schweiz verbreitete strategische Auffassung für unsere Innenoperationen, daß sich unsere Armee bei einem Angriff von außen „in die Alpen als sicherstes Refugium zurückziehen müßte".

Die großen Militärschriftsteller der napoleonischen Epoche, ein Erzherzog Karl, ein Jomini, ein Clausewitz, die ihre strategischen Schlüsse auf die Erfahrungen der Koalitionskriege stützen, widersprechen dieser letztern Auffassung. Sie sind im Gegenteil der Meinung, daß für die

[1]) Colonel F. Feyler, La Suisse stratégique et la guerre européenne. Genève, Georg et Cie., 1924.

endgültige Entscheidung der Kriege der Besitz der Talschaften und des flachen Landes, nicht des Gebirges ausschlaggebend sei. Der Weg durchs Gebirge und die Besetzung des Gebirgslandes verbreitere nur unnötigerweise die Kampffront. Das Gebirge sei auch für den Verteidiger nur vorteilhaft für Teilaktionen, nicht für die Gesamtentscheidung. — Was lehren die Erfahrungen des verflossenen Weltkrieges? Die seitherige Entwicklung hat nach Feyler die Position der Verteidigung im Gebirge nicht verbessert, eher verschlechtert: die Beschaffung der Nahrung, der Munition, der Kantonnemente sei im Gebirge schwieriger, ebenso die Dislokation von Truppen zur Unterstützung Anderer u. s. f. In den Gebirgskämpfen in den Karpathen (Gorlice), in den Alpen (Caporetto) und im Bergland Mazedonien (Dobropolie) zog die Durchbrechung verhältnismäßig kleiner Gebirgsfronten die weitgehende Zurücknahme ganzer Armeen nach sich, während im Flachland der Durchbruch an einer Stelle noch keineswegs das Zurückweichen der ganzen Front nach sich zog. Die Verteidigung im Gebirge habe sich als ungünstiger erwiesen. Die Kriegführenden haben unser Land deshalb nicht betreten, weil sie dadurch nur ihre Fronten verlängert hätten und bei uns auch keine Bergwerks- und Metallausbeutung gefunden hätten wie in Belgien. Mit Frankreich hat die Schweiz 1917 eine Militärkonvention abgeschlossen für den Fall eines deutschen Durchbruchversuchs, wonach die schweizerische Armee sich auf den Jura zurückziehen würde, von wo aus sie, unterstützt durch die schwere Artillerie der französischen Armee und in dessen Flanke eine Gegenoffensive unternehmen würde. Auch mit dem deutschen Generalstab fanden Besprechungen statt für den Fall eines französischen Einbruchs in die Schweiz. Die Verteidigung unseres Landes ist uns — das lehre uns ferner die Erfahrung des Weltkrieges — sehr erschwert worden: durch die Vermehrung der Luftflotten aller Länder, die wir nicht abhalten können; durch die mögliche Sperrung der Kohle, des Öls, des Getreides, deren wir entbehren. Auch fehlt uns die Möglichkeit, Kriegsmaterial, Automobile in Massen herzustellen, wie eine Kriegführung sie heute nötig machen würde. — Aus all diesen Gründen sei zu folgern: das schweizerische Territorium bildet weder inbezug auf Relief noch auf seine geographische Lage einen absoluten strategischen Wert, der eine ewige militärische Neutralität „im Interesse Europas" rechtfertigen würde.

Unter dem Regime des Völkerbundes ist die schweizerische Neutralität nach der Londoner Erklärung der Mächte nicht mehr als „im Interesse ganz Europas" liegend bezeichnet. Sie ist nur auf unser Verlangen, „einer alten Tradition gemäß", erklärt worden und hat gegenüber der frühern Neutralität einen vollständig verschiedenen Charakter: sie ist auf militärische Bewegungen auf unserm Territorium beschränkt. Sofern der Völkerbund in Konflikt gerät, weil ein Staat den Besitzstand eines Mitgliedes (gemäß dem Versailler Vertrag) tangiert, so hat auch die Schweiz die diplomatischen, finanziellen und kommerziellen Beziehungen mit dem Gegner abzubrechen und den Krieg wirtschaftlich

und finanziell mitzumachen. Damit wird aber auch die Anerkennung unserer Neutralität, auch der militärischen, durch den Gegner von selbst aufhören. Eine Verpflichtung zur Beobachtung unserer Neutralität besteht für ihn eben nicht mehr, weder nach dem Völkerbundspakt noch nach der Londoner Deklaration. Im Gegensatz hiezu sollen dann aber die andern Völkerbundsstaaten uns im Fall eines Angriffs beschützen und unsere Ernährung sicherstellen!? Wir beherbergen den Sitz Derer, die uns diese Wohltaten erweisen, und erklären uns dann in einer Konfliktsache gegenüber dieser Gesellschaft, der wir angehören und deren Sitz wir bilden, neutral!?

Für die Zeit, da Deutschland dem Völkerbund nicht angehört, ist dieser Staat zur Beachtung unserer Neutralität bei einem Krieg mit Völkerbundsstaaten auch nicht verpflichtet. Dagegen wären Frankreich, Italien und Österreich als Bundesglieder hiezu verpflichtet, auch zur Hilfeleistung zu unsern Gunsten. Die Grenze gegenüber diesen Staaten, 800 km im ganzen, wäre also ohne jede Gefahr für uns, während 150 km Landesgrenze gegenüber Deutschland als zweifelhaft gelten müßten. Für die Zeit, da Deutschland dem Völkerbund angehören würde, hätte dann auch Deutschland als Bundesglied die Anerkennung unserer Neutralität übernommen. In einem Konfliktsfall nach Art. 10 oder 16 des Völkerbundspaktes müßten wir uns aber trotzdem auf die Seite derjenigen Staaten stellen, die den Pakt (und den Besitzstand des Versailler Vertrages) halten und gegen Denjenigen, der den Pakt verletzt. Unsere Neutralität wäre also auch dann nicht mehr die gleiche wie vor dem Beitritt zum Völkerbund. Wir sind in eine Defensivallianz mit dem Völkerbund und den völkerbundstreuen Staaten eingetreten gegen solche Staaten, welche den Pakt brechen. Und es ist nicht so, daß in diesen Konfliktfällen etwa wieder die alte uneingeschränkte Neutralität von 1815 in Kraft träte.

Von diesem Standpunkt aus kann Feyler nicht begreifen, daß die Schweiz dem Völkerbund oder deren ausführenden Staaten den Durchtransport von Truppen gegen Staaten, die in Widerspruch mit dem Pakt geraten sind und gegen die eine Expedition des Völkerbundes ausgeführt wird, verweigern wolle, wie das im Fall Wilna geschah. Diese Haltung der Schweiz stehe im Widerspruch mit der Erklärung der Schweiz in der Londoner Deklaration, wonach „sie sich nicht der Pflicht entziehen werde, die hohen Prinzipien des Völkerbundes zu fördern".

Nach der Londoner Deklaration hat die Schweiz die Pflicht übernommen, ihr Territorium selber zu verteidigen. Aus eigener Kraft wäre die schweizerische Armee aber dieser Aufgabe doch nicht gewachsen. Den Anstürmen, wie sie der europäische Krieg sah, z. B. unter Aufbietung von 28 Divisionen mit 4000 Geschützen (an der Aisne durch die Deutschen) u. s. f., wäre unser Heer nicht gewachsen. Die Zurückziehung der Truppen ins Gebirge wäre schimpflich und würde auch unsere Pflicht gemäß der Londoner Deklaration verletzen, wonach wir unser ganzes Territorium selbst verteidigen sollten. Da empfehle sich doch ohne weiteres, zum voraus und rechtzeitig ein Militärabkommen

mit dem Völkerbund oder mit unsern angrenzenden Staaten des Völkerbunds abzuschließen, wodurch die Verteidigung unseres Landes im Ernstfall international geregelt werde. Als Grundlage für ein solches Abkommen werden die Pläne mitgeteilt, die 1916/1917 im französischen Generalstab ausgearbeitet wurden (Pläne H und H[1]), welche vorsahen, daß bei einem Einbruch der Deutschen in die Schweiz in 1800 Eisenbahnzügen französische Truppen eingeführt würden, über den Lötschberg italienische Truppen. Wenn wir aber mit unsern Nachbarstaaten nicht rechtzeitig ein Militärabkommen schließen, würden diese eben ihre militärischen Pläne ohne jede Rücksicht auf unsere Interessen aufstellen. Je nachdem würden sie den Gegner unser Land verwüsten lassen oder sie würden ihn in unserem Lande aufsuchen, um ihn zu schlagen; die Einen unserer Nachbarn würden über Genf, die Andern über den Simplon, die Dritten über Basel, Schaffhausen oder Konstanz in unser Land eintreten.

III.

So weit die Gedankengänge und Vorschläge von Oberst Feyler. Sie sind kürzlich im Genfer „Journal" von Oberst Poudret besprochen und von ihm anscheinend als zutreffend gewürdigt worden. Wir haben es also nicht etwa mit der Ansichtsäußerung irgend eines hergeschickten Auslandkorrespondenten zu tun, sondern mit positiven Vorschlägen von eidgenössischen Heerführern. Die schweizerische Öffentlichkeit muß dazu Stellung nehmen, wenn sie nicht will, daß ihr Schweigen als Zustimmung aufgefaßt wird. Was sagt man in der deutschen Schweiz zu diesen Ratschlägen? Was hätte das Volk zur Zeit der Abstimmung über den Beitritt zum Völkerbund gesagt, wenn man ihm gesagt hätte, daß das Nächste, was nun komme, just Militärabkommen mit Frankreich und Italien sein würden? Auch der schweizerische Bundesrat wird kaum darum herumkommen, zu diesen Anträgen einmal Stellung zu nehmen. Die neue Truppenordnung bedeutet allerdings bereits eine gewisse Antwort darauf und zwar eine ablehnende, indem diese gerade auf der von Oberst Feyler verpönten Grundlage ruht: nicht in Allianz mit einer fremden Armee im Flachlande die Landesverteidigung vorzubereiten, sondern selbständig vom Gebirgsland aus die Verteidigungsoperationen vorzusehen. Was aber die öffentliche Meinung der deutschen Schweiz und wohl auch der großen Mehrheit der lateinisch sprechenden Schweiz betrifft, so kann schon heute mit Sicherheit gesagt werden, daß sie Vorschläge von der Art, wie sie Oberst Feyler vorlegt, mit der größten Entschiedenheit ablehnt. Hier nur einige der wichtigsten Gründe:

1. Es ist natürlich für die Frage, ob das Schweizervolk auch in Zukunft an seiner bewährten Neutralität festhalten wolle oder nicht, gleichgültig, ob in der Abschätzung unseres Territoriums als strategisches Wertobjekt dasselbe als besonders günstig oder als weniger günstig oder gar als besonders ungünstig für große europäische militärische Operationen angesehen wird. Unsere Neutralitätspolitik ist der Ausfluß des Volkswillens und ein Bestandteil unserer Landespolitik,

die, nachdem sie einmal von Volk und Behörden als richtig und in der Bundesverfassung verbindlich anerkannt worden ist, von den politischen und militärischen Behörden zum Erfolg geführt werden muß, abgesehen davon, ob sie Schwierigkeiten bereite.

Auch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der These Pictet de Rochemonts, daß die Neutralität der Schweiz „im Interesse von ganz Europa gelegen sei", ist für uns nicht ausschlaggebend für die Beibehaltung der Neutralität. Wir stehen zur Neutralitätspolitik, weil sie gemäß den Lehren der Schweizergeschichte im eminenten Interesse der Erhaltung unseres eigenen Landes liegt, nicht weil sie im Interesse Europas liegt! Im übrigen hat doch wahrlich die Erfahrung des Weltkrieges bewiesen, daß die Schweizer Neutralität gewiß auch im gesamteuropäischen Interesse gelegen ist!

2. Es ist völlig unrichtig, daß unsere militärische Neutralität infolge der Londoner Erklärung und unseres Beitritts zum Völkerbund in dem Sinn eine ganz andere geworden sei, daß sie gleichsam nur noch von Frankreich, Italien, Österreich als Völkerbundsmitgliedern, nicht aber von Deutschland als Nichtmitglied respektiert werden müsse. Der Versailler Friedensvertrag erklärt in Art. 435, „daß die zugunsten der Schweiz durch die Verträge von 1815 und insbesondere durch die Akte vom 20. November 1815 begründeten Garantieen internationale Abmachungen zur Aufrechterhaltung des Friedens darstellen". Und in der Londoner Deklaration vom 13. Februar 1920 anerkennt der Völkerbundsrat: „daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und die Akte von 1815 zu Bestandteilen des Völkerrechts wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind." Also wird einfach die Neutralität im Sinn der Akte von 1815 bestätigt, soweit sie die militärische Neutralität (gibt es überhaupt eine andere?) betrifft. Übrigens würde es jedenfalls keine Schwierigkeit bieten, auch von Deutschland noch eine neuerliche Anerkennung unserer Neutralität zu erhalten, wenn wir diese Ergänzung unseres Neutralitätsrechtes zur Vermeidung von Unklarheiten für nötig halten sollten! Das wäre jedenfalls die näherliegende Konsequenz als die, welche Oberst Feyler empfiehlt: nämlich den Abschluß von Militärabkommen mit Frankreich und Italien gegen vermeintliche anderweitige Neutralitätsverletzungen. Denn mit dem Abschluß solcher Militärabkommen würden wir dann allerdings die Neutralität abwerfen und hätten keinen Anspruch mehr auf Beachtung derselben durch die andern Staaten.

Damit steht nicht in unlösbarem Widerspruch, wenn in der Londoner Erklärung der Völkerbundsrat die Erwartung ausspricht, daß die Schweiz sich nicht der Pflicht entziehen werde, die hohen Prinzipien des Völkerbunds zu fördern. Unter diesen „hohen Prinzipien" verstehen wir eben die Förderung des Friedens, nicht die Führung von Kriegen!

3. Die Beibehaltung der Neutralitätspolitik ist für die Schweiz

eine Existenzfrage, ohne die sie wohl bald in ihre verschiedenen Sprachenstämme auseinanderfallen würde. Die Neutralität ist nun nicht etwa deshalb überflüssig geworden, weil der Völkerbund den europäischen Frieden verbürgen würde. Diese Hoffnung, von der sich bei dem vorzeitigen Beitritt der Schweiz zum Völkerbund eine Mehrheit unserer Behörden und des Volkes tragen ließ, ist bis dahin nicht in Erfüllung gegangen. Im Balkan und Rußland wird fortgesetzt Krieg geführt, ohne daß der Völkerbund Schritte zum Frieden täte. In Europa gehört übrigens nur die kleinere Flächenhälfte dem Völkerbund an, die größere Hälfte (Deutschland, Rußland, Türkei u. s. f.) gehören ihm gar nicht an. Diese Völker sind deshalb auch seiner sogen. Friedensordnung gar nicht unterworfen. Solange dieses Verhältnis besteht, kann von einer dauernden Friedensära in Europa nicht gesprochen werden. Und selbst wenn Deutschland und die andern europäischen Staaten dem Völkerbund angehörten, wäre unsere Neutralität nicht etwa überflüssig. Wie viele Kriege hat es noch in der Eidgenossenschaft gegeben, nachdem die 8 alten Orte längst zu einem Staatenbund zusammengeschlossen waren? Auch unterm Völkerbund werden wir Kriege haben, es brauchen nicht „Angriffskriege" zu sein. Es können und werden sogen. Volksbefreiungsbewegungen sein, die die Fesseln des Versailler Vertrags lockern oder abwerfen wollen. Auch dann läge es in unserem Landesinteresse, die Neutralität beizubehalten — vergleichbar den Ständen Basel und Schaffhausen im alten 13örtigen Schweizerbund, denen in Zwistigkeiten der eidgenössischen Stände unter sich die Aufgabe zufiel, „stille zu sitzen", d. h. die Neutralität zu bewahren.

4. Freilich ist nicht zu leugnen, daß die Mittel des modernen Krieges eine derartige Wucht und ein perfides Raffinement (Gas, Tanks, Luftkrieg u. s. f.) angenommen haben, daß es unserm kleinen Land je länger je größere Schwierigkeiten bereiten wird, einer großen Armee Stand zu halten. Allein haben wir nicht soeben in diesem furchtbaren Weltkrieg geradezu den Beweis hinter uns, daß uns auch da trotz diesen großen Schwierigkeiten die Aufrechterhaltung der Neutralität doch möglich war? Einmal wegen unseres eigenen festen Neutralitätswillens, sodann auch im Interesse der Kriegführenden selber. Wozu gerade jetzt daran zu zweifeln, daß uns bei gutem und entschiedenem Willen die Beibehaltung unserer Neutralität auch ein nächstes Mal gelingen wird? Jedenfalls birgt diese Situation für unser Land viel weniger Gefahren in sich, als wenn wir uns nach dem Ratschlag von Oberst Feyler zum vornherein und offen auf den Boden einseitiger Kriegsbündnisse begeben würden. Zum Abschluß von Militärabkommen würde noch Zeit genug sein im Fall eines zu befürchtenden Angriffs oder Einmarsches. Nur könnte vielleicht der Plan eines Einmarsches ebensogut beim Generalstab derjenigen Staaten bestehen, mit denen Oberst Feyler den Abschluß von Militärabkommen empfiehlt. Dann würde die Wahrung unserer Neutralität eben den Abschluß eines Militärabkommens mit der Gegenseite mit sich bringen, eine Möglichkeit und Freiheit, die wir natürlich sofort verlieren würden, sobald wir uns nach dem Ratschlag von Oberst Feyler

vorzeitig und zum vornherein durch ein einseitiges Militärabkommen binden würden.

5. Richtig ist, daß unsere Neutralität durch die Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 einen Riß erhalten hat, indem dort die Schweiz die Verpflichtung anerkennt, „an den vom Völkerbund verlangten kommerziellen und finanziellen Maßnahmen gegenüber einem bundesbrüchigen Staate mitzuwirken". Allein anderseits ist in der gleichen Erklärung die militärische Neutralität, einschließlich des Verbots an jeden Staat, unser Gebiet zu verletzen oder zum Truppendurchzug zu benutzen, so klar und feierlich anerkannt, daß darin für uns doch wohl die Grundlage vorhanden ist, in künftigen militärischen Verwicklungen Europas wiederum wie im verflossenen Weltkrieg eine Politik voller Neutralität zu üben, soweit das in unsern Kräften liegt und uns nicht etwa von unsern beidseitigen Versorgern an Nahrungs- und Bedarfsartikeln Vorschriften über deren Verwendung gemacht werden, wie das im letzten Krieg der Fall war — ein Verhältnis, das freilich an unserm ehrlichen Willen zur Neutralitätspolitik nichts ändern würde und demgemäß auch der Gegenseite keinen begründeten Anlaß geben könnte, uns des Neutralitätsbruches zu zeihen, so wenig das im verflossenen Krieg trotz der wirtschaftlichen Sperrmaßnahmen, die auch wir anwenden mußten, der Fall gewesen ist. Im Interesse unserer Landessicherheit und unserer Neutralität ist auch zu hoffen, daß diese „Maßnahmen des Völkerbunds gegen bundesbrüchige Staaten" praktisch nicht zur Ausführung gelangen. Bis jetzt ist denn auch davon noch nie die Rede gewesen. Wenn wir die Stellung der Schweiz zu Kriegszeiten verbessern wollen, so könnte das nicht durch Abwerfung auch der militärischen Neutralität, wohin der Vorschlag Feylers eigentlich zielt, sondern nur dadurch geschehen, daß im Gegenteil diese Verpflichtung „zu wirtschaftlichen und finanziellen Sanktionen" (d. h. zum Wirtschaftskrieg) des Völkerbunds wieder aufgehoben wird und daß wir uns in die Stellung der vollen und unteilbaren Neutralität auch bei sogen. Völkerbundskriegen zurückbegeben. Zu einer Korrektur in diesem Sinne gäbe vielleicht der Eintritt des Deutschen Reiches und anderer europäischer Staaten in den Völkerbund den richtigen Anlaß.

Weit entfernt davon, nach dem Ratschlag von Oberst Feyler die unbestrittene militärische Neutralität unseres Landes auch noch und aus eigenem Antrieb aufs Spiel zu setzen, erblicken wir demnach im Gegenteil in der Wiedererlangung der vollen Neutralität unseres kleinen Staatswesens die gegebene Richtschnur unserer Landespolitik. Das ist auch der Wunsch und Willen der überwiegenden Volksmehrheit im Schweizervolk. Sollte das von einzelnen Vertretern der welschen Schweiz bezweifelt werden, so probiere man es ruhig mit einer Volksabstimmung. Sie würden eine unzweideutige Antwort erhalten.